



## **GESCHÄFTSORDNUNG ERWEITERTES PRÄSIDIUM**

### **VORBEMERKUNG**

PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN IN DIESER ORDNUNG DES HBSV GELTEN JEWELS IN WEIBLICHER UND MÄNNLICHER FORM.

### **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Gültigkeit**

1. Diese Geschäftsordnung (GOewP) regelt Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeit und Arbeitsorganisation innerhalb des erweiterten Präsidiums.
2. Diese Geschäftsordnung ist eine Ergänzung zur Satzung des HBSV.
3. Änderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

#### **§ 2 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums**

1. Die Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums ergibt sich aus § 54 der Satzung des HBSV.
2. Organ des erweiterten Präsidiums ist die Sitzung des erweiterten Präsidiums.

### **B. SITZUNGEN DES ERWEITERTEN PRÄSIDIUMS**

#### **§ 3 Beratungen**

1. Die Beratungen des Präsidiums erfolgen grundsätzlich im Rahmen von Sitzungen des erweiterten Präsidiums.
2. Zur besseren Koordinierung und zur kollektiven Erörterung der Arbeit des erweiterten Präsidiums trifft sich das erweiterte Präsidium regelmäßig, grundsätzlich einmal im Jahr.
3. Der Präsident bestimmt die Tagesordnung und den Tagungsort. Die Einladung zur Sitzung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Teilnehmer sind das erweiterte Präsidium und der Geschäftsführer.

5. Die Anwesenheit ist Pflicht. Bei Verhinderung ist die Abwesenheit rechtzeitig dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied anzuzeigen.
6. Die Leitung obliegt dem Präsidenten. Ist dieser verhindert, bestimmen die Vizepräsidenten aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
7. Über Sitzungen des erweiterten Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, aus dem Beschlüsse, Vorgehensweisen, Arbeitsaufträge und Termine hervorgehen.
  - a. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer geführt, bei dessen Verhinderung übernimmt ein Mitglied des Präsidiums diese Aufgabe.
8. Sitzungen des erweiterten Präsidiums sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des erweiterten Präsidiums kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. Desweiteren können Gäste, zu bestimmten Tagesordnungspunkten oder zur ganzen Sitzung, geladen werden, ohne dass die Öffentlichkeit zugelassen wird.
9. Für Anträge und Beschlussvorlagen besteht keine Form- und Fristenfordernis.
10. Der Präsident kann eine Sitzung des erweiterten Präsidiums in begründeten Fällen absagen.

#### **§ 4 Beschlussfassungen**

1. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums treffen die notwendigen Entscheidungen, die in ihren jeweiligen Ressorts anfallen, grundsätzlich allein, soweit sie den Vorgaben des Präsidiums entsprechen (vgl. § 48 Abs. 3 der Satzung).
2. Mitglieder des erweiterten Präsidiums können jedoch bei wichtigen Angelegenheiten diese zur Aussprache bringen und eine Beschlussfassung herbeiführen, die dann bindenden Charakter hat.
3. Beschlüsse des erweiterten Präsidiums sind für alle seine Mitglieder und für die hauptamtlichen Mitarbeiter verbindlich und durch sie auszuführen.
4. Das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des erweiterten Präsidiums können, wenn nicht mehr als zwei seiner Mitglieder widersprechen, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Das erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht, werden aber mitprotokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 54 der Satzung des HBSV.

### **C. AUFGABEN**

#### **§ 5 Allgemeines**

1. Die Aufgaben des erweiterten Präsidiums sind in der Satzung und den Ordnungen des HBSV geregelt. Durch Beschlüsse der Mitglieder- und Ligaversammlung können sich weitere Aufgaben ergeben.



2. Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben auf Antrag aus der Mitte der Mitgliederversammlung und des erweiterten Präsidiums über ihre vorangegangene Arbeit, den gegenwärtigen Zustand und die zukünftigen Konzepte für ihre jeweiligen Aufgaben Rechenschaft abzulegen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben ihre gesamten Tätigkeiten und Aufgaben einmal jährlich in einem Jahresbericht schriftlich zusammenzufassen und der Geschäftsstelle zukommen zulassen.
4. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Verteilung der Geschäftsbereiche gemäß dieser Ordnung und der Satzung und den Ordnungen des HBSV.

### **§ 6 Geschäftsbereiche**

1. Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere für die Innen- und Aussendarstellung, verantwortlich.
2. Die Frauenbeauftragte ist für die Vertretung und Wahrung der Interessen der weiblichen Mitglieder des HBSV zuständig.
3. Der Beauftragte für Sportstätten und Umweltschutz ist für die Fragen zu anstehenden Umweltthematiken und die Sportstättenentwicklung zuständig.
4. Der Schul- und Hochschulreferent ist für die konzeptionelle und kooperative Betreuung von Schulen und Hochschulen in Hessen verantwortlich.

### **§ 7 Teilnahme an DBV-Sitzungen**

1. Das Präsidium kann für die Teilnahme an DBV-Sitzungen Vertreter aus dem HBSV bestimmen.
2. Das Präsidium hat sich vor diesen Sitzungen über die Vorgehensweisen bzw. Abstimmungspraxis des HBSV-Vertreters zu verständigen. Der HBSV-Vertreter ist an etwaige Beschlüsse gebunden.
3. Der HBSV-Vertreter hat nach der Sitzung die Mitglieder des erweiterten Präsidiums in Form eines schriftlichen Kurzberichts über den Verlauf und die Ergebnisse der betreffenden Sitzung zu informieren.

## **D. INKRAFTTRETEN**

Vorstehender Ordnungstext wurde von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des HBSV am 25.11.2001 in Darmstadt angenommen. Die HBSV Geschäftsordnung des Vorstandes in ihrer letzten Fassung tritt damit ausser Kraft.